

80605

Assistierter Suizid - Aussergewöhnlicher Todesfall ?

von

*Prof. Dr. Martin Schubarth, Ancien président du Tribunal fédéral,
Avocat-Conseil, Lausanne/Basel¹*

Übersicht

I. Einleitung

II. Strafrechtliche Fragen

A. Allgemeines

B. Freiverantwortlichkeit

C. Tatherrschaft

D. Selbstsüchtige Beweggründe

III. Aussergewöhnlicher Todesfall

IV. Exkurs: Unternehmensstrafrecht - anwendbar auf Sterbehilfeorganisationen ?

¹ Titularprofessor an der Universität Basel; Avocat-Conseil, Rusconi & Associés, Lausanne; www.martinschubarth.ch

I. Einleitung

1. „Bestehen bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat ... , so ordnet die Staatsanwaltschaft zur Klärung der Todesart ... eine Legalinspektion durch ... einen sachverständigen Arzt an.“ So regelt die neue schweizerische Strafprozessordnung unter dem Randtitel „Aussergewöhnliche Todesfälle“ das Vorgehen bei einem aussergewöhnlichen Todesfall.² Sie schreibt damit fest, was bisher schon in den meisten schweizerischen Prozessordnungen entsprechend galt.

2. Der assistierte Suizid ist ein unnatürlicher, also aussergewöhnlicher Todesfall. Damit wäre ich bereits am Ende meines Themas. Alles was ich jetzt noch anfüge, ist also bereits eine kleine Zugabe.

3. Ist der assistierte Suizid ein aussergewöhnlicher Todesfall, so besteht für die Strafverfolgungsbehörden die Pflicht abzuklären, ob diesem Todesfall eine Straftat zugrunde liegt. Das heisst, sie muss zunächst einmal der Frage nachgehen, ob Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen.

4. Deshalb ist nachstehend zuerst darzulegen, was in solchen Konstellationen strafrechtlich in Betracht kommen könnte. Daraus ergibt sich, welche Abklärungen und vorsorgliche Sicherstellung von Beweismitteln vorzunehmen sind.

II. Strafrechtliche Fragen im Zusammenhang mit assistiertem Suizid.

A. Allgemeines

5. Nach den allgemeinen Zurechnungsprinzipien ist Teilnahme - also Anstiftung³ oder Gehilfenschaft⁴ - nur strafbar, wenn auch die Tat, an der teilgenommen wird, also die sogenannte Haupttat, strafbar ist (Akzessorietät der Teilnahme). Wenn der Gesetzgeber von diesem Grundsatz abweichen will, muss er einen entsprechenden Spezialtatbestand schaffen.

² Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. 10. 2007 (nachstehend CH-StPO), Art. 253 Abs. 1; in Kraft voraussichtlich am 1. 1. 2011.

³ StGB 24.

⁴ StGB 25.

6. Suizid ist keine strafbare Haupttat, auch nicht in der Form des Versuchs. Suizidassistentz⁵ wäre deshalb nach den allgemeinen Zurechnungsprinzipien straflos.

7. Der schweizerische Gesetzgeber hat aber - anders als der deutsche - mit einer Spezialvorschrift die Suizidteilnahme für strafbar erklärt, allerdings mit der praktisch bedeutsamen Einschränkung, dass nur das Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen erfasst wird.⁶

8. Was ergibt sich aus dieser Regelung für die Mitwirkung an einer Sterbebegleitung ? Sie ist straflos unter drei Voraussetzungen: Es muss sich wirklich um einen Suizid handeln, das heisst die betroffene Person muss sich (1) freiverantwortlich und (2) selbsthändig töten; (3) die Mitwirkung an dieser Tötung darf nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgen.

9. Eine Selbsttötung liegt nur dann vor, wenn jemand (1) frei verantwortlich handelt und (2) sich selbst den Tod zufügt, also in der Terminologie der Teilnahmelehre die Tatherrschaft hat. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall wirklich gegeben sind, kann zweifelhaft sein und bedarf deshalb gegebenenfalls der genaueren Abklärung.

10. Zu prüfen sind deshalb nachstehend die drei Gesichtspunkte: Freiverantwortlichkeit - Tatherrschaft - Beweggründe.

B. Freiverantwortlichkeit.

11. Nach den Ergebnissen der Suizidforschung, die allerdings nicht unbestritten sind, soll ein eigenverantwortliches Handeln des Suizidenten nur in Ausnahmefällen vorliegen.⁷ Etwa ein Drittel der erfolgreichen Suizide realisiere sich in Folge einer echten Geisteskrankheit und die übrigen Suizide entsprängen Neurosen, neurotischen Reaktionen oder sonst abnormen Verhaltensweisen.⁸

⁵ Auch assistierter Suizid genannt, was ungenau ist, da es ja nicht um die Straflosigkeit des Suizids geht, sondern um die Frage, ob und inwieweit die Assistenz beim Suizid straflos ist.

⁶ StGB 115.

⁷ Hans-Ludwig Schreiber, Strafbarkeit des assistierten Suizides ? Festschrift für Günther Jakobs, Köln 2007, 615 ff., 616 mit Hinweis. Zur Suizidforschung vgl. auch Daniel Hell, Ergebnisse der Suizidforschung, Rehmann-Sutter et al. (Hrsg.), 85 ff. und Frank Th. Petermann, Urteilsfähigkeit, Zürich 2008 N 301 mit Hinweisen.

⁸ Schreiber 616 mit Hinweisen.

Dabei soll es sich vor allem um Depressionen und Süchte handeln.⁹

12. Geht man davon aus, dass die meisten Suizide auf Grund krankhafter psychischer Störungen erfolgen, also auf Grund von Depressionen, Schizophrenien, chronischem Alkoholismus oder aus situativer Verzweiflung, dann sind solche Suizide Unglücksfälle. Der Tod ist nicht wirklich gewollt und die beabsichtigte Selbsttötung ist eher als Hilferuf zu verstehen.

13. In derartigen Konstellationen besteht für Garanten eine Hilfespflicht. Als Garanten kommen Angehörige oder der Arzt in Betracht. Bleiben sie angesichts eines Unglücksfalles - und, wie gesagt, ist der Suizid vielfach ein Unglücksfall - untätig, können sie sich wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung strafbar machen. Wer nicht Garant ist, kann, wenn er nichts unternimmt, wegen Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht den Tatbestand der unterlassenen Nothilfe erfüllen.¹⁰ Straflosigkeit ist also nur gegeben, wenn der Suizident eigenverantwortlich oder freiverantwortlich handelt,¹¹ weil in einer solchen Konstellation keine Pflicht zur Hilfeleistung besteht, da dann (und nur dann) kein Unglücksfall vorliegt.

14. Nach welchen Kriterien bestimmt man die Freiverantwortlichkeit eines Suizidenten ? Hier kommen zwei Lösungsansätze in Betracht.

Nach dem einen Ansatz (sog. „Exkulpationslösung“) mangelt es an der Selbstverantwortlichkeit erst und nur dann, wenn der Suizident nicht mehr strafrechtlich verantwortlich, also schuldunfähig¹² ist, natürlich in einem übertragenen Sinne, da ja wie gesagt der Suizid keine Straftat darstellt.¹³

Nach dem anderen Ansatz (sog. „Einwilligungslösung“) handelt eigenverantwortlich nur, wer die Urteilkraft hat, die Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses verstandesmässig zu überblicken und abzuwägen (frei überlegter Bilanzsuizid).¹⁴ Massgeblich ist danach die Mängelfreiheit des Selbsttötungswillens. Hier wird der Unterschied zur ersten Lösung

⁹ Schreiber 616 mit Hinweisen, vgl. auch Petra Venetz, Suizidhilfeorganisationen und Strafrecht, Zürich 2008, 55.

¹⁰ StGB 128.

¹¹ Schreiber 617 mit Hinweisen.

¹² Vgl. StGB 19 I.

¹³ Schreiber 617 mit Hinweisen.

¹⁴ Schreiber 617 mit Hinweisen.

deutlich, nach welcher bei „verminderter Schuldfähigkeit“¹⁵ noch Selbstverantwortlichkeit angenommen werden müsste, auch wenn ein Einwilligungsmangel vorliegt.

15. Für diese zweite Lösung spricht, dass sie den Ergebnissen der modernen Suizidforschung Rechnung trägt und bei Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit Selbstverantwortlichkeit verneint. Mit mängelfreiem Selbsttötungswillen handelt, wer uneingeschränkt die Urteilstkraft hat, Bedeutung und Tragweite seines Entschlusses zu überblicken und abzuwägen und wenn er das auch getan hat.¹⁶ Oder in den Worten des Bundesgerichtes: „Zum Selbstbestimmungsrecht ... gehört auch das Recht, über Art und Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden; *dies zumindest, soweit der Betroffene in der Lage ist, seinen entsprechenden Willen frei zu bilden und danach zu handeln.*“¹⁷

16. Der Suizident muss also nicht nur, wie oft verkürzt gesagt wird, urteilsfähig sein, sondern voll informiert im Sinne des informed consent, eines Begriffs, den wir aus dem Recht der ärztlichen Heilbehandlung kennen.¹⁸ Dazu gehört insbesondere die Prüfung von Alternativen, also etwa ob eine hinreichende Schmerztherapie die Probleme des Suizidgeeigten mildern oder sogar lösen könnten. Wer an einem Suizid assistiert, obwohl solche Alternativen nicht hinreichend geprüft wurden, riskiert eine Verurteilung wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung.

17. Besonders problematisch erweist sich die Umsetzung dieser Grundsätze bei psychisch kranken Personen. Auch eine unheilbare, dauerhafte, schwere psychische Beeinträchtigung kann ähnlich wie eine somatische ein Leiden begründen, das dem Betroffenen sein Leben auf die Dauer nicht mehr als lebenswert erscheinen lässt. Nach neuerer Auffassung kommt grundsätzlich auch in solchen Konstellationen eine straflose Suizidassistenz in Betracht.¹⁹

18.. Allerdings ist in solchen Fällen besonders schwer zu

¹⁵ Vgl. StGB 19 II.

¹⁶ Schreiber 618 mit Hinweisen.

¹⁷ BGE 133 I 58 E. 6.1 (Hervorhebung nicht im Original) mit zahlreichen Hinweisen.

¹⁸ Vgl. statt vieler Heinz Schöch, Die Aufklärungspflicht des Arztes und ihre Grenzen, in: Roxin/Schroth (Hrsg.), Handbuch des Medizinstrafrechtes, 3. A. Stuttgart 2007, 47 ff., 50.

¹⁹ Vgl. BGE 133 I 58 E. 6.3.5.1 mit Hinweisen.

beantworten, ob es sich wirklich um eine rechtlich verbindliche selbstverantwortliche Entscheidung zum Suizid handelt. Dabei ist nach den Worten des Bundesgerichtes äusserste Zurückhaltung geboten:²⁰ Ist der Sterbewunsch Ausdruck einer therapierbaren psychischen Störung, so ist der Betroffene zu behandeln. Beruht der Sterbewunsch auf einem selbstbestimmten, wohlerrungenen und dauerhaften (einem autonomen, die Gesamtsituation erfassenden) Entscheid einer urteilsfähigen Person, ist der Entscheid zu respektieren. Nur dann kommt straffreie Suizidassistent in Betracht.

19. Wie kann man wissen, ob ein solcher autonomer Entscheid einer urteilsfähigen Person vorliegt ? Nach Auffassung des Bundesgerichtes lässt sich dies nicht losgelöst von medizinischen, vor allem psychiatrischen Spezialkenntnissen beurteilen. Notwendig ist deshalb ein vertieftes psychiatrisches Fachgutachten.²¹ Wer diese strengen, restriktiven Regeln nicht beachtet, riskiert, dass seine Mitwirkung an der „Selbsttötung“ eines psychisch Kranken nicht mehr als straflose Suizidassistent angesehen wird, sondern als vorsätzliche²² Tötung des Betroffenen, begangen in mittelbarer Täterschaft.^{23 24}

C. Tatherrschaft.

20. Der Suizident muss sich den Tod selbst zufügen. Das ist der Fall, wenn er nach den Regeln der Täterlehre die Tat beherrscht. Beihilfe (in der Regel straflose Beihilfe) des Assistierenden zum Suizid ist nur insoweit gegeben, als der Suizident noch Tatherrschaft hat. Er muss also das todbringende Mittel selbst einnehmen. Liegt, etwa weil der Sterbewillige physisch dazu nicht in der Lage ist, die Tatherrschaft beim „Helfer“ oder geht sie während der Prozedur auf diesen über, dann ist dieser (der „Helfer“) aktiver Täter eines Tötungsdeliktes. Beispiel: Der Helfer gibt dem Sterbewilligen das todbringende Mittel ein. Mit dem

²⁰ Vgl. BGE 133 I 58 E. 6.3.5.1.

²¹ BGE 133 I 58 E. 6.3.5.2 mit Hinweis.

²² Gegebenenfalls als fahrlässige Tötung, wenn der Mitwirkende pflichtwidrig erkennt, dass keine rechts gültige autonome Entscheidung des „Suizidenten“ vorliegt.

²³ Ursula Cassani/ Marianne Cherbuliez, L'assistance au décès, in: Bondolfi/Haldemann/ Maillard (Hrsg.): La mort assistée en arguments, Genève 2007, 227 ff. , 234; Christian Schwarzenegger, Basler Kommentar 2. A. 2007 Art. 115 N 4 mit Hinweisen.

²⁴ Man beachte, dass solche restriktiven Regeln, entwickelt im Hinblick auf die Problematik der Suizidassistent, Auswirkungen auch auf den Garanten haben müssen, der nichts gegen einen Suizid unternimmt.

Übergang der Tatherrschaft auf den Sterbebegleiter oder eine andere „assistierende“ Person wird der straflose Bereich der Suizidbeihilfe verlassen. Denn auch die Tötung auf Verlangen ist eine strafbare vorsätzliche Tötung²⁵; sie wird allerdings unter den Voraussetzungen von StGB 114 milder bestraft.²⁶

21. Dass der Betroffene in seine Tötung eingewilligt hat, dass er sie gewollt oder sogar dringend gewünscht hat, ändert nichts an der Strafbarkeit der Tötung. Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung des Verletzten findet bei der vorsätzlichen Tötung keine Anwendung. Denn die Rechtsordnung billigt nach herrschender Lehre²⁷ niemandem die Freiheit zu, anderen gegenüber auf elementare Persönlichkeitsrechte, insbesondere auf das Leben zu verzichten.²⁸ Aus dem Recht des Einzelnen, über sein Leben zu bestimmen - etwa durch Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen oder durch Ablehnung eines medizinisch gebotenen Eingriffs - , folgt nicht, dass seine Zustimmung oder gar sein dringliches Verlangen Eingriffe Dritter von vergleichbarer Schwere rechtfertigen.²⁹

D. Selbstsüchtige Beweggründe.

22. Liegt auf Grund der hier dargelegten Kriterien eine Teilnahme am Suizid vor, ist überdies zu prüfen, ob der Assistierende nicht aus einem selbstsüchtigen Beweggrund gehandelt hat. Für die Strafbarkeit nach StGB 115 genügt *ein* selbstsüchtiger Beweggrund.³⁰

23. Was ist ein selbstsüchtiger Beweggrund? Mangels hinreichenden Fallmaterials gibt es bis heute keine Judikatur, die

²⁵ StGB 111.

²⁶ Deshalb liegt kein Fall strafloser Suizidbeihilfe vor, wenn dem Suizidwilligen, der erst die Hälfte des Mittels getrunken hat, der Rest von den anwesenden mit vereinten Kräften eingeflösst wird. Objektiv liegt hier vielmehr zumindest der Versuch einer Tötung, eventuell der Tötung auf Verlangen vor; er könnte allerdings auf Grund der besonderen Umstände durch Notstand gerechtfertigt sein.

²⁷ Zur Reformdiskussion, in der auch eine Neuinterpretation der strafbaren Tötung auf Verlangen erwogen wird, vgl. Martin Schubarth, Assistierter Suizid und Tötung auf Verlangen, erscheint demnächst.

²⁸ Vgl. Stratenwerth AT I 212.

²⁹ Vgl. Stratenwerth AT I 213.

³⁰ Martin Schubarth, Kommentar zum schweizerischen Strafrecht, Besonderer Teil Band 1, Bern 1982, Art. 115 N 30, unter Hinweis auf den insofern genaueren französischen Gesetzestext.

diesen Begriff hinreichend konkretisiert.³¹

24. Nach der Doktrin sind unter selbstsüchtigen Beweggründen zu verstehen.³²

- finanzielle Motive, etwa Überredung einer Person zum Suizid, die der Täter zu unterstützen hat, die er zu beerben oder die er auszuplündern hofft;
- Bestreben einer Frau, sich von einer Rivalin zu befreien;
- Befriedigung von Rachsucht, Hass oder Bosheit.

Nicht darunter fällt³³ das Handeln

- aus altruistischen Motiven, etwa um den Freund vor Schande zu bewahren;
- aus reiner Gesinnung, aus achtenswerten Beweggründen, namentlich um den anderen vor Schande und Elend zu bewahren;
- um ein allgemeines, d. h. nicht persönliches Interesse wahren zu können;
- aber auch aus Gleichgültigkeit.

25. Der Nachweis eines selbstsüchtigen Beweggrundes dürfte in der Regel schwierig sein.³⁴ Der Grundsatz in dubio pro reo muss aber auch hier gelten. Der Gegenbeweis - etwa der Nachweis eines altruistischen Motivs - kann also nicht verlangt werden. Die Strafbarkeit der Suizidteilnahme bleibt deshalb die Ausnahme.³⁵

26. Selbstsüchtige und altruistische Beweggründe können gleichzeitig auftreten.³⁶ Dann ist entscheidend, ob das

³¹ Venetz 262; Christian Schwarzenegger, Selbstsüchtige Beweggründe bei der Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), in: Frank Th. Petermann (Hrsg.), Sicherheitsfragen der Sterbehilfe, St. Gallen 2008, 81 ff., 96. Zur Unsicherheit in der Rechtsprechung vgl. einen aktuellen Basler Fall, in dem laut Zeitungsbericht das Strafgericht, nicht aber das Appellationsgericht in einem Fernsehauftritt („Rundschau“) des angeklagten Sterbehelfers Selbstsüchtigkeit gesehen hat (Basler Zeitung 2. 10. 2008).

³² Schubarth a. a. O. N 28 mit Nachweisen, vgl. auch Schwarzenegger a. a. O. N 10 sowie eingehend Beweggründe 96 ff.

³³ Schubarth. a. a. O. N 29 mit Nachweisen; Schwarzenegger, Beweggründe 105 ff. mit Nachweisen.

³⁴ Schubarth a. a. O. N 31.

³⁵ Schwarzenegger a. a. O. N 10.

³⁶ Schubarth a. a. O. N 32; Schwarzenegger, Beweggründe 100: „Dabei ist zu beachten, dass jedes Individuum aufgrund biologischer (Verbesserung der Reproduktionschancen) und sozialer (Lernprozesse zur Erlangung von Belohnungen) Prädispositionen ein Stück weit immer egoistisch motiviert ist und entsprechend handelt.“

selbstsüchtige Motiv überwiegt.³⁷ Beispiel: Der Angehörige, der primär aus Mitleid mit dem Suizidenten handelt, obwohl ihm finanzielle Vorteile (Wegfall von Unterstützungs- und Betreuungspflichten, Erbschaft) nicht unwillkommen sind, handelt nicht selbstsüchtig. Gegenbeispiel: Der Sterbehelfer, der primär zur Befriedigung seiner Rolle des „Todesengels“ handelt, riskiert, dass man allenfalls konkurrierende Motive wie Mitleid mit dem Sterbewilligen, zurücktreten lässt.³⁸

27. Aktuell dürfte vor allem die Frage sein, welche Bedeutung Zahlungen des Sterbewilligen an eine Sterbehilfeorganisation für die selbstsüchtigen Beweggründe der am Suizid Beteiligten haben können.

28. Allgemein wird angenommen, eine „durchschnittliche“ Entschädigung des mit der Suizidbeihilfe verbundenen Aufwandes führe nicht zur Selbstsüchtigkeit der Suizidassistenz.³⁹ Zahlungen des Sterbewilligen, die zur Deckung der administrativen Kosten und der - im Rahmen der Freiwilligenarbeit „üblichen“ - Spesenentschädigung lasse die Teilnehmehandlungen nicht als selbstsüchtig erscheinen.⁴⁰ Folgt man dem, müsste man wissen, was denn eine „durchschnittliche“ Entschädigung respektive eine „übliche“ Spesenentschädigung ist.⁴¹ Und: Besteht nicht die Gefahr, dass eine Sterbehilfeorganisation zum Selbstläufer wird, deshalb an jedem Suizidfall interessiert ist und damit aus Eigensucht Suizide assistiert? Allerdings ist auch hier im Zweifel davon auszugehen, dass daneben auch ein (konkurrierendes) altruistisches Motiv vorliegt, und dass dieses - wiederum im Zweifel - überwiegt.

29. Bedenkenswert ist auch folgende Überlegung:⁴² „Entspricht der Entscheid des Suizidenten, dem Leben ein Ende zu setzen, tatsächlich seinem freien, aufgeklärten und wohlerrungenen Willen und wurde dies ärztlich überprüft, so ist die Suizidbeihilfe für die Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts des Suizidwilligen von hoher Bedeutung.“ Entsprechend dürfte die Mitwirkung am Suizid in einer solchen Situation primär motiviert sein vom Bemühen, der Realisierung dieses

³⁷ Dazu Venetz 263.

³⁸ Vgl. auch Venetz 271 ff.

³⁹ Venetz 266 mit Hinweisen.

⁴⁰ Schwarzenegger N 10.

⁴¹ Vgl. dazu Venetz 267 ff.

⁴² Schwarzenegger, Beweggründe 118.

Selbstbestimmungsrechtes zum Durchbruch zu verhelfen.

III. Aussergewöhnlicher Todesfall.

30. Ein aussergewöhnlicher Todesfall liegt vor bei einem nichtnatürlichen Tod (Unfall, Suizid, Delikt) oder bei einem natürlichem Tod unter aussergewöhnlichen Umständen. Der assistierte Suizid ist danach ein aussergewöhnlicher Todesfall. Genauer, da ja zunächst einmal die Umstände des Todes geklärt werden müssen: Im Anschluss an eine durchgeführte Sterbebegleitung bestehen massive Indizien für das Vorliegen eines aussergewöhnlichen Todesfalls. Deshalb muss die Strafverfolgungsbehörde avisiert werden.

31. Im Einzelnen: Im Anschluss an einen Todesfall besteht die Pflicht zur Anzeige an das Zivilstandsamt.⁴³ Der Anzeige ist eine Todesbescheinigung eines Arztes beizulegen.⁴⁴ Bei einem nichtnatürlichen oder unklaren Todesfall hat der Arzt Meldung an die Polizei oder der Rechtsmedizin zu erstatten.⁴⁵ Bezeugt er entgegen vorliegenden Anzeichen einen natürlichen Todesfall, riskiert er eine Bestrafung wegen falschen ärztlichen Zeugnisses.⁴⁶

32. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Sterbebegleiter im Anschluss an eine durchgeführte Sterbebegleitung von sich aus die Polizei oder die Strafverfolgungsbehörde avisiert.

33. Was hat die Polizei⁴⁷, wenn sie am Ort des Geschehens eintrifft, abzuklären ? Hier ist anzuknüpfen an die Ausführungen zum materiellen Recht. Sie hat - allgemein gesprochen - alle Beweismittel sicherzustellen, die für die Beurteilung der oben diskutierten drei materiellen Fragen - Freiverantwortlichkeit und Tatherrschaft des Sterbewilligen, Beweggründe des Sterbehelfers - wesentlich sein können. Deshalb hat sie gegebenenfalls einen Rechtsmediziner beizuziehen oder die Leiche in die Rechtsmedizin überzuführen. Es hängt von den Umständen ab, ob, was die Regel

⁴³ ZVR 34.

⁴⁴ ZVR 35 V.

⁴⁵ Vgl. Ulrich Zollinger/K. Hartmann, Ärztliche Melderechte und Meldepflichten gegenüber Justiz und Polizei, SAeZ 2001, 1384 ff.; vgl. auch SAMW/FMH (Hrsg.), Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag, 2008, 82f.

⁴⁶ StGB 318. Schriftliche Aussagen eines Arztes über den Tod eines Menschen und im Zusammenhang damit wesentliche Umstände fallen unter den Begriff des ärztlichen Zeugnisses im Sinne von StGB 318.

⁴⁷ Oder ggf. je nach kantonaler Praxis der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt.

sein wird, nur eine äussere Leichenschau vorgenommen wird oder auch eine Obduktion.

34. Dass kurze Zeit nach einem für die unter Umständen anwesenden Angehörigen ergreifenden Geschehen die Polizei aufmarschiert und gegebenenfalls die Leiche in die Rechtsmedizin übergeführt wird, mag unter dem Gesichtspunkt der Pietät fragwürdig erscheinen. Aber der Pietätsschutz hat unter diesen Umständen hinter das öffentliche Interesse an der amtlichen Aufklärung des Geschehens zurückzutreten.⁴⁸ Diese Aufklärung liegt auch im Interesse der Angehörigen, da sich damit in der Regel jeder falsche Verdacht vermeiden lässt. Dass die Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe so taktvoll wie möglich vorgeht, versteht sich von selbst. Im übrigen besteht die Problematik, dass der Pietätsschutz durch die Aufklärungsarbeit der Behörden gestört werden kann, auch bei anderen aussergewöhnlichen Todesfällen, etwa nach einem Unfall, wenn abgeklärt werden muss, ob ein Fremdverschulden vorliegt.

35. Wie gesagt, hat die Polizei abzuklären, ob es Hinweise dafür gibt, dass es sich nicht um einen freiverantwortlichen selbsttätig herbeigeführten Suizid handelt (sowie ob es Hinweise für eine Mitwirkung aus selbstsüchtigen Beweggründen gibt). Nachträglich diesbezüglich Feststellungen zu treffen, mag schwierig sein. Denn grundsätzlich besteht keine Pflicht⁴⁹, zuvor durch ein medizinisches, gegebenenfalls psychiatrisches Gutachten abzuklären, ob der Sterbewillige wirklich einen freiverantwortlichen Entscheid fällen kann und ob er dies in concreto auch getan hat. Ebenso besteht keine Pflicht, den Tötungsvorgang zu dokumentieren, also gegebenenfalls durch eine Videoaufnahme zu belegen, dass der Suizident die Tatherrschaft hatte. Ebenso besteht keine Pflicht, die Strafverfolgungsbehörden im voraus über einen beabsichtigten assistierten Suizid zu orientieren.⁵⁰

⁴⁸ Der weiter gehende Eingriff der Obduktion, lege artis durchgeführt und in der Regel auf grund einer gesetzlichen Grundlage, rechtfertigt sogar die Störung des Totenfriedens; Martin Schubarth, Delikte gegen den öffentlichen Frieden, Bern 2007, Art. 262 N 37.

⁴⁹ Allerdings ist der Arzt, der ein Rezept für das todbringende Mittel ausstellt, verpflichtet zu prüfen, ob er dies im konkreten Fall verantworten kann. Vgl. oben N 19.

⁵⁰ In den Kantonen VD und NE haben die Behörden den Vorschlag einer Sterbehilfeorganisation, die Behörden jeweils im voraus zu orientieren, abgelehnt, offenbar um den Eindruck zu vermeiden, der Vorgang sei behördlich abgesegnet.

36. Welche Abklärungen sind in Bezug auf die Beweggründe des oder der Assistierenden zu treffen ? Wie dargelegt, ist nicht hinreichend geklärt, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, der Assistierende habe aus selbstsüchtigen Beweggründen gehandelt. Deshalb bleibt unklar, welche Erkundigungen die Polizei diesbezüglich vorzunehmen hat. Gegebenenfalls ist der Frage nachzugehen, ob die finanziellen Leistungen, die der Sterbewillige an eine Sterbehilfeorganisation erbracht hat, ein Indiz für Selbstsüchtigkeit darstellen könnte.

IV. Exkurs: Unternehmensstrafrecht - anwendbar auf Sterbehilfeorganisationen ?

37. Hat man Indizien für das Vorliegen einer Selbstsüchtigkeit, stellt sich die Frage, welche individuelle Person innerhalb der Sterbehilfeorganisation selbstsüchtig am konkreten Suizid mitgewirkt hat. Lässt sich dies nicht aufklären und ist dies auf mangelhafte Organisation der Sterbehilfeorganisation zurückzuführen, kommt theoretisch sogar Strafbarkeit der Sterbehilfeorganisation unter dem Titel Verantwortlichkeit des Unternehmens nach StGB 102 in Frage.⁵¹

38. Gegen eine Anwendbarkeit des Unternehmensstrafrechts auf Sterbehilfeorganisationen wird eingewandt, dass Vereine, die kein Interesse an einem wirtschaftlichen Umsatz hegen, keine Unternehmen im Sinne von StGB 102 seien.⁵² Dies berührt eine der vielen ungeklärten Neulandfragen des Unternehmensstrafrechtes. Erfasst StGB 102 nur Unternehmen mit wirtschaftlicher Zielsetzung oder grundsätzlich jedes Unternehmen, also - im vorliegenden Zusammenhang bedeutsam - auch Idealvereine ohne wirtschaftliche Zwecksetzung ?⁵³ Folgt man der zweiten Auffassung, dann kommt eine Strafbarkeit einer Sterbehilfeorganisation in Betracht, da in der Regel die von ihr geleistete Sterbehilfe die Ausübung einer geschäftlichen Verrichtung⁵⁴ darstellen dürfte.

⁵¹ Zu den praktischen Hindernissen, die der Anwendung dieser Bestimmung entgegenstehen, vgl. N 86 meines Vortrages über Konzernstrafrecht etc., abrufbar unter www.martinschubarth.ch.

⁵² Venetz 121 f.

⁵³ Vgl. dazu Niggli/Gfeller, Basler Kommentar 2. A. Art. 102 N 357 ff, N 368 mit Hinweisen.

⁵⁴ Vgl. dazu Niggli/Gfeller a. a. O. N 76 mit Hinweisen.

